

# Philosophische Fakultät IV Institut für Erziehungswissenschaften

## Prüfungsordnung

### für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 12. Februar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach beschlossen.<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 7 Studienaufbau und Studienpunkte
- § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise des Grundstudiums
- § 9 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise des Hauptstudiums

##### Teil II

- § 10 Prüfer/Prüferinnen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Modulabschlussbescheinigung
- § 14 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 17 Fachzwischenprüfung
- § 18 Bescheinigung der Fachzwischenprüfung
- § 19 Fachprüfung
- § 20 Bescheinigung der Fachprüfung

##### Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfung

- § 24 Bildung der Gesamtbote für die Fachzwischenprüfungen
- § 25 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfungen
- § 26 Zeugnisse und Urkunden

##### Teil IV

- § 27 Ungültigkeit der Fachzwischenprüfung und der Fachprüfung
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Inkrafttreten

##### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass der genannte Teilstudiengang einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach sind die in den §§ 10 und 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) festgelegten Regelungen.

#### § 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in den genannten Teilstudiengang erfolgt für den Beginn eines jeden Akademischen Jahres.

#### § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit des Magister-Studiums beträgt neun Semester. Das Lehrangebot und Studium des Magisterteilstudiengangs Erziehungswissenschaften als Nebenfach erstreckt sich über acht Semester. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Das neunte Semester ist der Fachprüfung im ersten Hauptfach vorbehalten.

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 15. September 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

## § 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Studiennachweise, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der HU. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

## § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

(1) Im Fall des Wechsels in den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach werden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht worden sind, gilt der Absatz (1) entsprechend.

(3) Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist von dem/der Studierenden beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Entscheidung über die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## § 7 Studienaufbau und Studienpunkte

(1) Das Studium des Magisterteilstudiengangs Erziehungswissenschaften als Nebenfach ist gegliedert in ein Grundstudium (A) und in ein Hauptstudium (B). Es hat einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten. Davon entfallen 30 Studienpunkte auf das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und 30 auf das Hauptstudium (5. bis 8. Semester).

(2) Das Grundstudium wird durch eine bestandene Fachzwischenprüfung abgeschlossen (s. dazu § 17). Diese ist Voraussetzung für den Beginn und die Aufnahme des Hauptstudiums. Die letztgenannte Studienphase wird durch eine bestandene Fachprüfung beendet (s. dazu § 19).

## § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium (A) besteht aus vier Modulen mit einem Umfang von insgesamt 30 Studienpunkten.

(2) Zu studieren sind die Module:

- Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Vergleichende und Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Erwachsenen- und Wirtschaftspädagogik, (Modul 3)
- Wahlbereich 1. (Modul 4)

(3) Jedes der Module 1 bis 3 besteht aus zwei Schwerpunkten. Diese sind im

Modul 1:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft,
- Historische Erziehungswissenschaft,

Modul 2:

- Vergleichende Erziehungswissenschaft,
- Empirische Erziehungswissenschaft,

Modul 3:

- Erwachsenenpädagogik,
- Wirtschaftspädagogik.

(4) Jedes der Module 1 bis 3 hat einen Umfang von sieben einhalb Studienpunkten. Von diesen entfallen fünf einhalb Studienpunkte auf einen der beiden Schwerpunkte, zwei auf den verbleibenden Schwerpunkt. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird in jedem Modul durch drei Lehrveranstaltungsnachweise sowie durch eine bestandene und benotete Modulabschlussprüfung belegt.

(5) Die Abschlussprüfungen werden von denjenigen Abteilungen des Instituts für Erziehungswissenschaften durchgeführt, die für diejenigen drei Modulschwerpunkte zuständig sind, für die jeweils ein Studium im Umfang von fünf einhalb Studienpunkten gewählt worden ist. Die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Inhalte für dieses Studium sind für jede der drei Modulabschlussprüfungen maßgeblich.

(6) Das erziehungswissenschaftliche Studium im Modul 4 hat einen Umfang von sieben einhalb Studienpunkten. Ihre Erbringung wird durch einen gemäß § 21 benoteten Lehrveranstaltungsnachweis und sonstige Lehrveranstaltungsnachweise belegt. Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen dieses Moduls vergebene benotete Lehrveranstaltungsnachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Seine Benotung ist die der Modulabschlussprüfung.

(7) Jede bestandene Modulabschlussprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 13).

(8) Das Grundstudium wird durch eine bestandene Fachzwischenprüfung abgeschlossen (s. dazu § 17). Diese wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 18).

## § 9 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium besteht aus vier Modulen mit einem Umfang von insgesamt 30 Studienpunkten.

(2) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
  - Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
  - Erwachsenenpädagogik (Modul 3)
- jeweils fünf einhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module
- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 5)
  - Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 7)
  - Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung, (Modul 9)
  - Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 5, 7 und 9 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(3) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Wirtschaftspädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 5)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 7)
- Wirtschaftspädagogik, (Modul 10)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 5, 7 und 10 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(4) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Erwachsenenpädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 5)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 8)
- Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung, (Modul 9)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 5, 8 und 9 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(5) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Wirtschaftspädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte, sind im Hauptstudium die Module

- Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 5)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 8)
- Wirtschaftspädagogik, (Modul 10)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 5, 8 und 10 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(6) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Erwachsenenpädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 6)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 7)
- Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung, (Modul 9)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 6, 7 und 9 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(7) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Wirtschaftspädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 6)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 7)
- Wirtschaftspädagogik, (Modul 10)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 6, 7 und 10 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(8) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Erwachsenenpädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 6)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 8)
- Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung, (Modul 9)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 6, 8 und 9 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(9) Wurden im Grundstudium in den Schwerpunkten

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Wirtschaftspädagogik (Modul 3)

jeweils fünfeinhalb Studienpunkte erworben, sind im Hauptstudium die Module

- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 6)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 8)
- Wirtschaftspädagogik, (Modul 10)
- Wahlbereich 2 (Modul 11)

zu absolvieren. Jedes der Module 6, 8 und 10 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird für jedes durch zwei Lehrveranstaltungs-nachweise und eine bestandene Modulabschlussprüfung zu jedem der drei Module erbracht.

(10) Das erziehungswissenschaftliche Studium im Modul 11 hat einen Umfang von siebeneinhalb Studienpunkten. Ihre Erbringung wird durch einen gemäß § 21 benoteten Lehrveranstaltungs-nachweis und sonstige Lehrveranstaltungs-nachweise belegt. Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen dieses Moduls vergebene benotete Lehrveranstaltungs-nachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Seine Benotung ist die der Modulabschlussprüfung.

(11) Jede bestandene Modulabschlussprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 13).

(12) Das Hauptstudium wird mit einer bestandenen Fachprüfung abgeschlossen (s. dazu § 19). Diese wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 20).

## Teil II

### § 10 Prüfer/Prüferinnen

(1) Die Modulabschlussprüfungen im Grundstudium werden von allen hauptamtlich tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von allen hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie von allen in Erziehungswissenschaft promovierten akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen derjenigen Abteilung des Instituts für Erziehungswissenschaften abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

(2) Wird im Grundstudium eine Modulabschlussprüfung von einem promovierten akademischen Mitarbeiter/einer promovierten akademischen Mitarbeiterin und in mündlicher Form durchgeführt, ist während der Prüfung ein zuständiger Hochschullehrer/eine zuständige Hochschullehrerin oder ein zuständiger Privatdozent/eine zuständige Privatdozentin anwesend. Im Fall einer schriftlichen Modulabschlussprüfung wird ihre Benotung von einer der Personen des letztgenannten wissenschaftlichen Personals gegengezeichnet.

(3) Die Modulabschlussprüfungen im Hauptstudium werden von allen hauptamtlich tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen sowie von allen hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen derjenigen Abteilung des Instituts für Erziehungswissenschaften abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der Modulabschlussprüfungen im Grundstudium (A) ist das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Lehrveranstaltungsnachweise.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der Modulabschlussprüfungen im Hauptstudium (B) ist eine bestandene Fachzwischenprüfung im Magisterteilstudiengang als Nebenfach sowie das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Lehrveranstaltungsnachweise.

(3) Aus jedem der Lehrveranstaltungsnachweise gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, der Titel des Moduls, die Nummer und der Titel der Lehrveranstaltung, die in der Lehrveranstaltung erbrachten Arbeitsleistungen und die dafür vergebenen Studienpunkte hervor. Zudem trägt jeder Lehrveranstaltungsnachweis das Datum seiner Ausstellung, die Unterschrift des/der Lehrenden sowie den Stempel der für die Lehrveranstaltung zuständigen Abteilung.

### § 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen sind Teilprüfungen. In ihnen soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ erreicht ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen sind zum Abschluss der Vorlesungszeit bei einer der fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Personen anzumelden. Die Annahme zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Anmeldung zur Modulabschlussprüfung, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Annahme der Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin und dem Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Damit ist der/die Studierende zur Modulabschlussprüfung zugelassen.

(4) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Grundstudium in Form einer mündlichen Prüfung mit einem Umfang von 30 Minuten oder in Form einer Klausur mit einem Umfang von 90 Minuten zur Thematik eines der beiden Schwerpunkte des jeweiligen Moduls (s. dazu § 8 Absatz (5)).

(5) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Hauptstudium in Form einer mündlichen Prüfung mit einem Umfang von 30 Minuten oder in Form einer Klausur mit einem Umfang von 90 Minuten zur Thematik des jeweiligen Moduls und seiner Schwerpunkte.

(6) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines/einer sachkundigen Protokollanten/Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Für die Klausur werden von dem Prüfer/der Prüferin drei Themenstellungen vergeben, von denen von dem/der Studierenden eine Themenstellung zu wählen und zu bearbeiten ist. Die Klausur ist schriftlich zu begutachten, zu benoten und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

### § 13 Modulabschlussbescheinigung

(1) Nach jeder bestandenen Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den Modulabschluss in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

(2) Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen und die darin erbrachten besonderen Arbeitsleistungen, die für jede Lehrveranstaltung vergebenen und die Gesamtzahl der erbrachten Studienpunkte, das Datum der Modulabschlussprüfung sowie ihre Benotung hervor. Zudem ist die Bescheinigung von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt den Stempel des Prüfungsamts.

#### § 14 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen, die mit „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ beurteilt worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt ist.

#### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn dieser/diese nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von dem/der Studierenden versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(4) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf seiner/ihrer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von den weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Der/Die Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Tagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1), (3)

und (4) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vom Prüfungsausschuss angehört zu werden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender/eine Studierende gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden und den Prüfern/Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

#### § 17 Fachzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach (Fachzwischenprüfung) ist studienbegleitend. Sie besteht aus insgesamt vier Teilprüfungen. Diese sind die Abschlussprüfungen der Module 1 bis 4 des Grundstudiums (s. dazu § 8).

#### § 18 Bescheinigung der Fachzwischenprüfung

(1) Nach dem Bestehen aller zum Grundstudium gehörigen Modulabschlussprüfungen wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Fachzwischenprüfung in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine verbleibt beim Prüfungsausschuss, eine wird der geprüften Person überreicht, eine wird in der Prüfungsakte hinterlegt und mit dieser dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfachs übergeben.

(2) Aus der Bescheinigung gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, die studierten Module, die darin jeweils erbrachten Studienpunkte und die Gesamtzahl dieser Studienpunkte, die Noten der Modulabschlussprüfungen und die Gesamtnote für diese Teilprüfungen hervor. Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Stempel des Prüfungsamts.

#### § 19 Fachprüfung

Die Abschlussprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach (Fachprüfung) besteht aus insgesamt vier Teilprüfungen. Diese sind die Abschlussprüfungen der Module 5, 7, 9 und 11 oder die Abschlussprüfungen der Module 5, 7, 10 und 11 oder die Abschlussprüfungen der Module 5, 8, 9 und 11 oder die Abschlussprüfungen der Module 5, 8, 10 und 11 oder die Abschlussprüfungen der Module 6, 7, 9 und 11 oder die Abschlussprüfungen der Module 6, 7, 10 und 11 oder die

Abschlussprüfungen der Module 6, 8, 9 und 11 oder die Abschlussprüfungen der Module 6, 8, 10 und 11 des Hauptstudiums (s. dazu § 9).

### § 20 Bescheinigung der Fachprüfung

(1) Nach dem Bestehen aller zum jeweiligen Hauptstudium gehörigen Modulabschlussprüfungen wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Fachprüfung in zweifacher Ausfertigung erstellt. Eine wird der geprüften Person übergeben, die andere verbleibt bei der Prüfungsakte und wird mit dieser dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfachs übergeben.

(2) Aus der Bescheinigung gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, die darin studierten Module, die darin jeweils erbrachten Studienpunkte und die Gesamtzahl dieser Studienpunkte, die Noten der Modulabschlussprüfungen und die Gesamtnote für diese Teilprüfungen hervor. Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Stempel des Prüfungsamts.

## Teil III

### § 21 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen werden von dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin jeweils folgende Noten vergeben:

- 1,0 bis 1,5 = A: hervorragend (excellent),
- 1,6 bis 2,0 = B: sehr gut (very good),
- 2,1 bis 3,0 = C: gut (good),
- 3,1 bis 3,5 = D: befriedigend (satisfactory),
- 3,6 bis 4,0 = E: ausreichend (sufficient),
- 4,1 bis 5,0 = F: nicht bestanden (fail).

### § 22 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfung

In die Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen aller vier zum Grundstudium (A) gehörigen Module nach Studienpunkten gewichtet ein. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 21 ausgewiesen.

### § 23 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfung

In die Gesamtnote für die Abschlussprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als Nebenfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen aller vier zum jeweiligen Hauptstudium (B) gehörigen Module nach Studienpunkten gewichtet ein. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 21 ausgewiesen.

### § 24 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfungen

Die Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfungen im Magister-Studium fällt in die Zuständigkeit des ersten Hauptfachs.

### § 25 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfungen

Die Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfungen im Magister-Studium fällt in die Zuständigkeit des ersten Hauptfachs.

### § 26 Zeugnisse und Urkunde

Die jeweilige Ausstellung und Übergabe eines Zeugnisses über die bestandene Zwischen- und Abschlussprüfung im Magister-Studium sowie die Ausstellung und Übergabe einer Magister/Magistra-Urkunde fallen in die Zuständigkeit des ersten Hauptfachs.

## Teil IV

### § 27 Ungültigkeit der Fachzwischenprüfung und der Fachprüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer der zur Fachzwischenprüfung oder zur Fachprüfung gehörigen Teilprüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung der Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Bescheinigung der Fachprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Fachzwischenprüfung oder die Fachprüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung der Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Fachprüfung bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Teilprüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung zu einer Teilprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/Die Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Die unrichtige Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Fachprüfung und gegebenenfalls das Zeugnis über die Zwischenprüfung oder das Zeugnis über die Abschlussprüfung des Magister-Studiums und die Magister/Magistra-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist eine neue Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Fachprüfung oder ein neues Zeugnis über die Zwischenprüfung oder über die Abschlussprüfung des Magister-Studiums sowie eine neue Magister/Magistra-Urkunde auszustellen.

## § 28 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die Magisterteilstudiengänge Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach und als Nebenfach besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind in der Regel

- drei hauptamtlich tätige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
- ein hauptamtlich tätiger akademischer Mitarbeiter/eine hauptamtlich tätige akademische Mitarbeiterin,
- ein/eine Studierender/Studierende.

(2) Der/Die Vorsitzende ist Hochschullehrer/Hochschullehrerin. Der/Die Studierende soll das Grundstudium des Magisterteilstudiengangs Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach abgeschlossen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV eingesetzt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin erfolgt durch die Mitglieder dieses Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für die hauptamtlich tätigen Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied in der Regel ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm in den Studien- und Prüfungsordnungen übertragenen Aufgaben. Des weiteren achtet er auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten, legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und erarbeitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern diese nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende dazu zu verpflichten.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.